

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

27 (13.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 27.

Karlsruhe 13. Mai.

Fortf. der neunzehnten öffentl. Sitzung der
zweiten Kammer.

Der Abgeordnete Mittermaier fährt fort: Ich kann mir den Fall denken, daß der Staat seinen Bürgern gewisse Verteidigungsanstalten, ein gewisses Benehmen, gewisse Opfer selbst gebietet und daß die Handlungsweise des Staats des feindlichen Heeres, nur die Folge dieser Anstalten, dieses Benehmens, dieser kühnen Verteidigung von dem Volke ist, eines Volkes, das den Willen seines Regenten, der einheimischen Staatsgewalt gehorcht. Ich glaube also, daß Kriegslasten, die das feindliche Heer auflegt, unmöglich von der Classe der Kriegslasten überhaupt ausgenommen werden können, und ein Gesetz, das von Ausgleichung der Kriegslasten spricht, auch darauf berechnet seyn muß. Wenn ich höre, daß ja sonst der Staat, wenn man in eine solche Ausdehnung einwilligen wollte, wie ich sie billige, für allen Schaden, der durch Raub, Betrug, Ueberschwemmung entstanden ist, gut stehen müsse, so antworte ich darauf, daß diese Analogie nicht angemessen ist, denn alle solche Schadensfälle sind Unglücksfälle, die der Staat nicht unmittelbar voraussehen konnte, die er nicht gewollt und nicht herbeigeführt hat; es sind dies Folgen höherer Naturkräfte, die außer dem Kreise der Berechnung des menschlichen Geistes liegen. Bei den Kriegslasten dagegen, die durch die Handlungen des feindlichen Heeres herbeigeführt worden sind, ist die Lage der Dinge eine ganz andere; der Staat kannte den Krieg und seine Wendungen, er wollte ihn, er forderte die Opfer, und wenn man davon ausgeht, Kriegslasten müßten von allen Bürgern getragen und ausgeglichen werden, und die Last, die einer trägt, sey nur Vorschuß, so scheint mir, daß auch das Gesetz sich auf alle Kriegslasten erstrecken

müsse, in einer Beschränkung freilich, die durch den in den Commissionsbericht aufgenommenen Entwurf schon angedeutet ist.

Der Redner prüft dann die einzelnen Vorschläge des Commissionsberichts und tadelt die darin gemachten Einschränkungen; insbesondere rügt er, daß Einquartierungskosten, wenn keine Verpflegung geleistet wurde, nicht vergütet werden sollen. Der Redner fährt dann fort:

Ich finde ferner in dem Commissionsbericht, daß alle Tafelgelder, Accorde für Uebernahme von Generalstafeln nicht weiter in die Ausgleichung gebracht werden sollen. Ich glaube gerne, daß Gründe der Politik zur höhern Vorsicht hier auffordern, indem es nicht selten Einer recht bequem finden mag, an der reich besetzten Generalstafel mit zu essen, und sich recht gülich dabei zu thun, in der Ueberzeugung, daß die Gemeinde oder der Staat am Ende Alles ausgleichen werde; allein der Mißbrauch hebt nicht die weise Regel des Gebrauchs auf. Ich kann mir den Fall denken, daß in einem kleinen Orte, das in der Nähe einer Festung liegt, wo das Belagerungs-Corps vor der Festung liegt, wo der Commandeur vielleicht ein Fürst ist, und sein Hauptquartier einrichten will, in dem Ort aber nur eine Familie wohnt, von der man erwarten kann, daß sie auf schickliche Weise den Commandanten verpflegen könne. Hier werden nun derselben außerordentliche Anstrengungen aufgeladen, es müssen Tafeln gegeben werden von dem Quartiervater, der allein in der Lage ist, dieses thun zu können. Nun frage ich, ob hier diese Lasten, diese Kosten für accordirte Tafelgelder oder diese Generalstafeln nicht ausgeglichen werden sollen? Von dieser guten Behandlung des Commandanten, von der guten Laune, in der er erhalten wird, hängt oft die Behandlung der ganzen Gegend ab, und wenn ich selbst auf den Grund-

satz der negotiorum gestio Rücksicht nehmen wollte, so würden diese Lasten mit beigezogen werden können.

Ich finde in dem Commissionsbericht weiter, daß Redemtionsgelder und Geschenke nicht ausgeglichen werden sollen; ich gebe zu, daß viele Mißbräuche vorkommen; die Feigheit des Gebers, der, wenn irgend eine Forderung an ihn gemacht wird, auf jede Weise sogleich davon loszukommen sucht; die Angst eines Bürgermeisters, welcher der ungestümen Forderung eines Generals nicht widersteht, kann nachtheilig wirken, und für eine Gemeinde großen Schaden herbeiführen; die Prellerei eines einzigen Offiziers, der solche Redemtionsgelder sich geben läßt, kann einflußreich werden; allein das sind Mißbräuche, und wenn Sie eine Commission haben, welche die Kriegslasten nach dem Princip scharf prüft, und alle Fälle untersucht, so wird der Mißbrauch bald entdeckt werden können. Ersetzt muß aber doch das Redemtionsgeld da werden, wenn durch dasselbe eine bedeutende Contribution, eine Brandschatzung abgekauft werden soll. Man kann sich den Fall vorstellen, daß in 24 Stunden eine Summe von einigen hundert tausend Gulden zusammen gebracht werden soll, und der im Unterhandeln gewandte Bürgermeister mit dem Commandanten, dem vielleicht selbst nicht wohl zu Muthe ist, und welcher denkt, daß die 24 Stunden nicht mehr ruhig verstreichen werden, unterhandelt, wornach jener gegen eine Aversalsumme von ungefähr 10000 fl. die Contributionsgelder nachläßt, wodurch ein bei weitem größerer Schaden von der ganzen Gegend abgewandt wird. Es heißt, wenn über solche Gelder Quittungen vorliegen, so möge ein Ersatz dafür geleistet werden: Ich frage Sie aber, ob in Kriegzeiten, besonders in solchen Fällen, immer Quittungen gegeben werden? Erkennen Sie das Princip der Ausgleichung als gerecht an, so kommt es darauf an, ob der Beweis geführt werden kann; wie er zu führen ist, ist die Sache desjenigen, der sich darauf beruft, und ihn zu führen hat. Daß wir es ihm schwer machen und seine Forderung scharf prüfen wollen, ist wahr, aber daraus folgt nicht, daß man etwas Unmögliches oder sehr Schwieriges fordern und damit die gerechte Ausgleichung, die wahre Rechtsverfolgung abschneiden müsse.

Auf ähnliche Art zeigt der Redner, daß auch unter gewissen Umständen der durch Plünderung, durch feindliche Bivouacs gestiftete Schaden vergütet werden muß.

Der Redner fordert endlich, daß immer geprüft wer-

den müsse; ob eine gewisse Last durch die Schuld Einzelner entstanden oder durch die Schuld derselben vermehrt worden sey, oder ob sich durch die größere Sorgfältigkeit der Einzelnen der größere Schaden hätte abwenden lassen? Selbst bei Einquartierungslasten, sagt er, scheint mir dieses Verhältniß von Bedeutung zu seyn; ich weiß einen Fall, wo das Vandamme'sche Corps schon den Befehl zum Aufbruch hatte, wodurch eine große Last von einer Stadt und der Umgegend genommen worden wäre. An dem Vorabend des Aufbruchs erhielt aber der General Vandamme die gewisse Anzeige, daß der Magistrat des Orts in Correspondenz mit dem Feinde sey, daß einzelne Bürger drohende Ausdrücke gebrauchten, andere sogar auf Soldaten von dem Vandamme'schen Corps geschossen haben. Jetzt änderte sich auf einmal die Scene. Der Befehl wurde zurückgenommen und diese Truppen blieben noch drei Monate liegen. Ich frage, ob in diesem Fall nicht die längere Einquartierung eine verschuldete ist. Ich höre Sie freilich sagen, soll in diesem Fall die Gemeinde schuldig seyn, für einzelne Gemeindeglieder, die da fehlten, zu büßen, soll sie die Schuld selbst des Gemeinderaths büßen, der aus patriotischem Eifer zu weit gegangen seyn mag? Der Redner führt dann dieß Princip weiter durch und schließt:

Meine Absicht ist nun erfüllt; wenn es mir nur gelungen ist, Sie auf Schwierigkeiten, die mit der Sache verbunden sind, aufmerksam zu machen, und wenn ich es dahin bringe, daß das Princip der Gerechtigkeit; das ich für das erste halte, aufgestellt und die Grenzen bestimmt werden, innerhalb welcher die Politik wirken darf, ich sage, daß das Princip der Gerechtigkeit selbst im Kriege, wo sonst die rohe Gewalt herrscht, siege.

Der Abg. Welker nimmt nun das Wort und zeigt, daß die beiden Redner v. Rotteck und Mittermaier ganz entgegengesetzte Ansichten über die Natur der Kriegskosten und über die Verbindlichkeit, sie zu tragen oder zu ersetzen, ausgesprochen hätten. Er führt aus, daß der Krieg nicht ein reiner Zufall, nicht ganz ungebundenes, regelloses Verhältniß, sondern fest normirt wäre, durch das Völkerrecht und die sogenannte Kriegsgraison, durch welche selbst das, was der Feind thun dürfe, genau festgesetzt sey.

Demnach halte er dafür, daß ein von Baden angenommener Krieg als ein völkerrechtliches Verhältniß in seiner Gültigkeit für diesen Staat ausgesprochen sey, und

daß dadurch die mit dem Kriege nach völkerrechtlichen Grundsätzen verbundenen nachtheiligen Folgen und Lasten auf den Staat gelegt seyen.

Die Regierung habe aber dann auch die Pflicht, diese Lasten auf die sämmtlichen Staatsangehörigen gleich zu vertheilen, und nicht diejenigen allein treffen zu lassen, welche etwa zufällig die Leistungen zu machen gehabt hätten.

Was aber im Kriege, sey es durch eigne oder durch fremde Truppen, gegen jene Regeln zufällig geahndet werde, z. B. Plünderungen Einzelner oder ganzer Heeresabtheilungen, Erpressungen, Verraubungen von Seiten der Truppen, das habe der Staat nicht gewollt, nicht beschlossen, das sey ein Unglück, wie Hagelschaden und Wasserfluthen, könne sich also höchstens zu einer die Last mildernden Unterstützung, nicht aber zu einer Ausgleichung eignen.

Werde bei den Kriegskosten-Ausgleichungen von dem Principe ausgegangen, welches er aufgestellt, so zerfalle auch die Furcht des Abg. v. Rottreck, daß man durch Ausgleichung aller Kriegslasten, den Muth und die Widerstandskraft der Bürger, sich gegen einen ungerechten Feind zu vertheidigen, lähmen werde, weil nach seiner Meinung nur jene Kosten zu ersetzen seyen, die nach allgemeinen Kriegsgrundsätzen über das Land kommen könnten; mithin der Bürger, wenn er geplündert und mißhandelt werden solle, nicht gelähmt sey in der Abwehr solcher Kriegsunbild.

Der Abg. Merk widerlegt die aufgestellte Ansicht, als ob es in Bezug auf die Kriegslasten einen Unterschied mache, ob der Staat dabei mehr eine active als passive Rolle spiele, und auf welche Art er in das Unternehmen hineingezogen worden sey.

Das Unterliegen in einem Kriege und das Eindringen des Feindes in das Land könne daher nicht als zufällige Folge des unternommenen Krieges angesehen werden, sondern sey nächste unmittelbare Folge der Staatshandlung, die in der Widerstandsleistung so gut wie im Angriffe bestehe, ohne daß der größere oder mindere Erfolg etwas an der Natur der Staatshandlung ändere. Die vom Feinde veranlaßten Kriegsleistungen könnten also von der Ausgleichung nicht ausgeschlossen seyn, weil ein feindlicher Einfall, obgleich nicht erwünscht, doch eine nicht ungewöhnliche Folge des Krieges wäre. Ueberhaupt lasse sich nicht unterscheiden, ob der Staat gerade diese

oder jene Folge des Krieges gewollt. Diese Distinktion sey zu subtil, denn es könnte der Fall seyn, daß er eine auswärtige Hülfe, die sich aufgedrängt, eben so wenig gewollt, als den feindlichen Einfall.

Der Redner zeigt nun durch Anführung des Beispiels, daß ein Theil des Landes durch eigne und Bundesstruppen — der andere durch den Feind besetzt seyn könnte, und daß, nach dem Grundsatz des ersten Redners, jener Landestheil, der die eignen oder Bundesstruppen ernährt habe, noch zu der Kriegs-ergütung des andern Landestheils beitragen müsse, ohne das, was er gelitten, aufrechnen zu dürfen. Er sucht ferner auszuführen, daß die Art Ausgleichung, welche v. Rottreck in jenem Falle aus Gründen der Politik und Humanität beabsichte, auf keinem festen Maßstabe beruhe, sondern willkürlich und zufällig wäre, und daß auch jene Vergütung, welche nicht durch Ausgleichung, sondern vom Staate geschehen solle, ihm nicht zweckmäßig scheine, weil er nicht einsehe, wie man der Gesamtheit des Staates wieder den Staat als Schuldner entgegen stellen wolle. — „Nur jene seyen Schuldner, welche zu wenig, und jene die Gläubiger, welche zu viel getragen haben.“

Er widerlegt dann die Idee, auf den Namen der Staatskasse Kreditcheine zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung zu schaffen, als nachtheilig für den Staatskredit, und sucht die Einrede des Hrn. v. Rottreck, daß bei einer endlichen Kriegskosten-Ausgleichung nach dem Kriege gar nicht mehr die nämlichen Individuen vorhanden seyen, dadurch zu beseitigen, daß diese Ausgleichungen nach jedem Feldzuge geschehen, und nicht durch Jahrzehnte liegen bleiben müssen.

v. Rottreck bestreitet in einer weitem ausführlicheren Rede die gegen seine Behauptung vorgebrachte Einreden, und macht bemerkbar, daß ein Staat die Wechselfälle des Krieges gar nicht berechnen könne — daß er sie aber nicht wolle, daher auch nicht tenent seyn könne für alles daraus hervorgehende Unglück, und zwar eben so wenig wie für die Zerstörungen des Wassers, welches einen von ihm mit aller Vorsicht angelegten Damm weggerissen habe.

Er wiederholt, daß in Beziehung auf die vom Feinde herrührenden Kriegslasten gar kein allgemeiner Grundsatz aufzustellen möglich sey, sondern hier nur der Fall seiner Unterstützung aus Rechts-, Billigkeits-, Humanitäts- oder staatswirthschaftlichen Gründen ein-

treten könne. — Jede Ausgleichung solcher Lasten führe zu weit, werde oft unerschwinglich und ungerecht, da nicht übersehen werden dürfe, daß in denen vom Feinde besetzten Gegenden durch manche Gelegenheit zum Erwerb, so wie durch Aufschlagen der Lebensmittel, stets einiger Ersatz für die vermehrten Lasten liege. Er weist endlich darauf hin, daß sehr viele Lasten in denen vom Feinde besetzten Ländern nur als Abkauf von persönlichen Mißhandlungen angesehen werden müssen, und daß man für solche Lasten so wenig eine Entschädigung ansprechen könne, als für den Abkauf von einem Mordbrenner. — Die von dem Abg. Welker aufgestellte Unterscheidung der Lasten, welche nach dem Völkerrechte entstanden oder diesem entgegen sind, findet er zwar als Vergleichsvorschlag annehmbar, zweifelt aber an Ausführbarkeit, und zeigt, zur Begründung dieses Zweifels, wie schwankend die Begriffe und Grundsätze des Völkerrechts seyen, und wie nach Zwecken und Umständen des Krieges der sogenannte Kriegsraison wechsele; dasjenige aber, was das eigne Heer im eignen Lande dem Volke zufüge, nicht nach dem Völkerrechte, sondern nach dem Staatsrechte beurtheilt werden müsse.

Nachdem er nochmals umfassend ausgeführt hatte, daß jede nachfolgende Kriegskosten-Ausgleichung dem Rechte widerstreite, weil sie stets, selbst dann, wenn sie nur ein Jahr später erfolge, andere Personen als die eigentlichen Schuldner angreife, beharrt er auf seinem früheren Vorschlag, als auf einer Rechtsforderung, und trägt, damit die Kammer seinen Vorschlägen die gehörige Aufmerksamkeit widmen könne, auf Zurückweisung an die mit einigen Gliedern zu verstärkende Kommission an.

Wegel jun. weist nach, daß der Staat als abgesonderte große Gesellschaft eine Gemeinschaft bilde, daß der allgemeine Zweck Sicherstellung von innen und von außen sey, mithin jeder Bürger, wenn dieser Zweck gestört werde, Opfer zur Erhaltung der Sicherheit bringen müsse.

Der Krieg werde des Staates wegen geführt, und daraus folge schon, daß Alle daraus entstehenden Kosten von der Gesamtheit getragen und zur allgemeinen Kriegsausgleichung gebracht werden müssen, mit Ausnahme des Schadens, der durch erweisliche Nachlässigkeit erwachsen sey.

Nachdem der Abgeordnete Mittermayer seine Ansichten nochmals begründet und jene des v. Rotteck zu widerlegen gesucht — dann aber ebenfalls auf die Zurück-

weisung an die Kommission angetragen hatte, suchte der Abg. Vader zu zeigen, daß die Uebernehmung der Kriegslasten auf die Gesamtheit durchaus nicht ungerecht, nicht verfassungswidrig sey. Es handle sich hier nicht um ein nach trocknen Rechtsfäßen zu fassendes Gesetz, sondern vielmehr um eine Art von Assecuranz-Vertrag, um eine Art brüderlichen Vereins zur wechselseitigen Unterstützung, zur Vertheilung einer Bürde unter Alle, die den Einzelnen zu schwer sei.

In Bezug auf die Art und Weise, wie die Ausgleichung geschehen solle, gebe er dem Vorschlag des Abg. v. Rotteck den Vorzug, weil derselbe den wirklichen Schuldner und Gläubiger sicher greife.

Der Abg. Körner, als Kommissions-Mitglied macht aufmerksam, wie der Vorschlag der Kommiss. die Mitte halte zwischen den vorgekommenen verschiedenen Ansichten. Er erinnert dann nochmals an den Fall, wo ein Theil des Landes von feindlichen, der andere von den eignen Truppen besetzt sey, und wie es da, zu den schreiendsten Ungleichheiten und Verletzungen führen würde, wenn man den Grundsatz, nur die Lasten zu vergüten, welche die eignen Truppen veranlassen, Folge geben wolle. — So wie die Steuern für den Schutz des Eigenthums bezahlt würden, so müßte auch die Gesamtheit die Vergütung leisten, wenn durch feindliche Herren jene Sicherheit gestört werde, für welche der Bürger die Steuern gezahlt hatte. —

Kuapp will lieber kein Gesetz, als ein solches wie es v. Rotteck vorgeschlagen, weil es hart sei, daß derjenige noch entschädigen solle, der schon von des Feindes Heer mißhandelt worden sey.

Er zeigt hier, wie eine außerordentliche Ungleichheit statt finden würde, wenn die Ausgleichung nach dem Steuer-Capital geschehen solle, weil gerade in Städten das kleinste Steuer-Capital auf jeden einzelnen Kopf erscheine. — So betrage dasselbe in Frenburg per Kopf 450 fl. während doch von dem Gesamtsteuer-Capital des Landes 800 fl. Steuer-Capital auf jeden Kopf kämen. — Deswegen müsse im Falle eines Krieges alles Vermögen zur Concurrenz gezogen oder das Steuer-Capital der Städte verdoppelt werden.

Fecht dringt, bei der Verschiedenheit und dem scharfen Gegenüberstehen der Ansichten auf Zurückweisung in die Kommission, und deutet unter Bezug auf die Geschichte darauf hin, daß nach dem 7jährigen Kriege Friedrich

der Große und andere Fürsten, welche eine Ausgleichung der Kriegslasten als eine Unmöglichkeit angesehen, den einzelnen ruinirten Provinzen die Steuern erlassen und besonders unglücklichen Orten aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit eine Unterstützung von der Gesamtheit gegeben hätten, was wohl vielleicht auch heut zu Tage geschehen könne. Nachdem der Reg. Kom. Staatsrath Winter ebenfalls bemerkt hatte, daß man bei den gegenüberstehenden Systemen wohl zu dem Dritten gelangen könne, daß es gar nicht möglich sey, ein Gesetz über die Kriegskosten-Ausgleichung auf Rechtsgrundsätze zu bauen, und nachdem er eben deswegen den wiederholten Wunsch ausgesprochen, daß die Kammer sich nach nochmaliger Erörterung in der Kommission über ein oder den andern Grundsatz vereinigen möge, wurde die Sache durch Beschluß der Kammer in die Kommission zurückgewiesen und auf den Antrag des Abg. Marget die Kommission mit 4 Mitgliedern verstärkt, nämlich mit den Abg. v. F. Stein, Mittermaier, v. Rotteck, Duhl.

Vortrag, womit der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath Winter den in der fünften öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden motivirt.

Seit Jahrhunderten hatten mehrere Landestheile, aus welchen nun das Großherzogthum zusammengesetzt ist, eine ziemlich freie und geregelte Gemeindeverwaltung, und nicht bloß in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden. Schon der Umstand, daß in mehreren dieser Landestheile keine hervorragende, im Gewerbswesen begünstigte, Städte vorhanden waren, hatte auf eine freiere Gemeindeverwaltung der Landgemeinden wesentlichen Einfluß. Diese Gemeindeverwaltung ging zunächst aus der alten Gerichtsverfassung hervor. Schultheiß und Anwalt, in andern Theilen Vogt und Stabhalter, und eine Anzahl von Richtern bildeten das Ortsgericht, das nach der Sprache der damaligen Zeit das Urtheil zu finden, und nebenher das, noch auf einer niedern Stufe stehende, Gemeinwesen zu verwalten hatte. Im Lauf der Zeit verloren die Ortsgerichte aus Ursachen, deren Entwicklung nicht hieher gehört, die Gerichtsbarkeit, sie wurden meist auf die Verwaltung des Gemeinwesens beschränkt, der alte Name aber denselben belassen.

Eine allgemeine Gesetzgebung, welche die Formen der Verfassung, und die der Verwaltung der Gemeinden ge-

ordnet hätte, war eben so wenig vorhanden, als andere Institute ähnlicher Art, ja die verschiedenen Landesverfassungen bis hinauf zu der Reichsverfassung selbst auf allgemeine Grundgesetze gebaut waren. — Alle diese Einrichtungen hatten sich aus sich selbst herausgebildet, und in einer Zeit, in welcher das, was sich nach und nach so oder anders gemacht hatte, als zu Recht bestehend angenommen wurde, und das Herkommen eine entscheidende Stimme hatte, die Speculation wenig Eingang finden konnte, war eine allgemeine Gesetzgebung kein Bedürfnis, sie war, weil das Bestehende in seiner mannigfaltigen Individualität erhalten werden mußte, nicht einmal ausführbar. — Als mit der steigenden Kultur die Bedürfnisse der Gemeinden zunahmen, und das Gemeinwesen eine höhere Bedeutung erhielt, suchten wohlthätende Regierungen nur durch einzelne Verordnungen auf einzelne Theile des Gemeindehaushaltes einzuwirken, mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in solche zu bringen, meist mit günstigem Erfolg. Nachdem aber zu Anfang dieses Jahrhunderts mehrere ansehnliche ehemalige Reichslande mit dem alten Stammland nach und nach vereinigt worden waren, die nun zusammen das Großherzogthum bilden, so lag der Gedanke wohl nahe, sämtliche in ihrer innern Einrichtung hie und da ähnliche, oft aber mannigfaltig verschiedene Landestheile durch allgemeine Gesetze in nähere Verbindung zu bringen, und da bald darauf durch den Untergang des deutschen Reichs die Gewalt der Landesherren eine größere Ausdehnung erhielt, das Herkommen von seiner Macht verloren hatte, und allgemeinen Begriffen Eingang gestatten mußte, so stand der Ausführung kein Hindernis mehr entgegen — Es erschienen nach und nach mehrere Constitutio-Edicte, durch welche die kirchlichen Verhältnisse, die der Gemeinden und Corporationen und der verschiedenen Stände auf eine möglichst gleichförmige Weise geordnet wurden. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glauben wollte, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, ganz neue Schöpfungen, nach allgemeinen Begriffen geformt, hervorzurufen, im Gegentheil die bestehenden Einrichtungen, die mit der Denkungsweise des Volkes, mit seinem öffentlichen und häuslichen Leben auf das Innigste verbunden waren, wurden sorgfältig beibehalten, von dem, was sich nicht mehr mit der Zeit vertragen konnte, gesondert, und das Neue, was eben diese Zeit forderte, hinzugefügt.

In dem Edikt vom 14. Juli 1807, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, konnte dieser Weg um so mehr mit günstigem Erfolge eingeschlagen werden, als die bestandenen Gemeindeverfassungen in ihren wesentlichen Elementen, wenigstens in den äußern Formen, auf richtigen Grundsätzen beruhten.

Nach diesem Edikt soll, so viel die Form die Verwaltung betrifft, 1) in jeder Gemeinde ein Ortsgericht, in Städten Gericht und Rath, oder auch Stadtrath genannt, aus wenigstens drei und höchstens zwölf Personen bestehen, zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und zur Vertretung der Rechte der Gemeinden. 2) Demselben soll ein durch freie Wahl der Gemeinden erwählter Vorgesetzter vorstehen, um die Rechte des Regenten zu wahren, den Handlungen des Gerichts das Ansehen zu geben, die Verordnungen der höchsten Gewalt zu verkünden und zu vollziehen. — Hiernach wurden also zwei Elemente, aus welchen jede Gemeindeverwaltung besteht, ein berathschlagendes und ein beschließendes, und ein vollziehendes herausgehoben und geschieden, und da der Vorgesetzte in letzter Eigenschaft zugleich als Beamter der Regierung erscheint, so war es der Natur der Dinge angemessen, daß sie sich die Bestätigung des Gewählten vorbehalten mußte.

Hinsichtlich der Verwaltung selbst wurde: 1) Der Unterschied zwischen Gemeindegut und Allmendgut, und die Bestimmung eines jeden genauer bezeichnet, so wie über dessen Verwaltung und Benutzung einige allgemeine Normen festgesetzt, sodann 2) in Beziehung auf das Gemeindevermögen wurde die Gemeindeversammlung über das Ortsgericht und die Vorgesetzten gestellt, und ihr die Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten ihres Vermögens vorbehalten. Diese allgemeinen Grundsätze erhielten nach dem weitem Inhalt des Edikts ihre besondere Anwendung auf Stadt- und Landgemeinden. Auf diese Weise wurde den Gemeinden in der äußeren Form wenigstens eine gleichförmige Einrichtung gegeben, und an solche noch durch die Verordnung vom 23. August 1821 das Institut der Bürgerausschüsse, als Controlle der Ortsgerichte, eingereicht. Zum gänzlichen Vollzug kam aber das Gesetz nie. Es hatte sich nur in allgemeinen Grundsätzen ausgesprochen, organische Anordnungen wären nöthig gewesen, um solches in den verschiedenen Gemeinden auf eine durchgreifende Weise einzuführen. Diese wesentlichen Hülfsmittel, allgemeine Gesetze zur Anwendung zu

bringen und dem Bürger ihre Anwendung zu erleichtern, folgte nicht nach. Die Folge davon war, daß das Gesetz den meisten Einwohnern und denen vorzüglich, zu deren Besien es gegeben war, gerade in den wesentlichsten Punkten unbekannt blieb, wozu die etwas schwerfällige Form in welcher es abgefaßt ist, beitragen mochte.

Als dabei der allgemeine Wunsch nach einer Gemeinde-Ordnung sich aussprach, kam die Regierung den Ständen auf dem ersten Landtag im Jahr 1819 mit einem Entwurf entgegen, der aber nicht zur Beratung gelangte. Ein neuer im Jahr 1820 vorgelegter Entwurf hatte ein nicht viel günstigeres Schicksal. Im Jahr 1822 endlich wurde während der damaligen Ständeversammlung ein neuer Versuch in einer Form gemacht, welcher den Beifall der 2ten Kammer nicht erhielt. Sie sah sich in der Nothwendigkeit, das Ganze zu überarbeiten, und der auf diese Art ausgearbeitete Entwurf wurde in beiden Kammern beraten, von beiden Seiten, wenige Punkte ausgenommen, genehmigt, er kam aber nicht zum Vollzug. Und so habe ich den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen den vierten Entwurf vorzulegen, den Sie mit der Gründlichkeit beurtheilen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, aber auch mit der Nachsicht aufnehmen werden, auf welche eine Arbeit Anspruch machen kann, die sich mit einer Lehre beschäftigt, die der verschiedenartigsten Ansicht unterworfen ist, und in welchen sich nicht selten die Begriffe des Mittelalters und die der neuesten Zeit absoluter und verfassungsmäßiger Staaten wunderbar mit einander vermischt finden.

Seit der Zeit, in welcher dieser Zweig des öffentlichen Rechts, zum erstenmal in ihre Beratung gezogen wurde, hat solcher auch anderwärts vielseitige Erörterungen erhalten.

Ich muß hier vorzüglich des scharfsinnigen Berichts gedenken, welcher im Jahr 1822 in der ersten Kammer unserer Ständeversammlung erstattet worden ist. Ein höchstverehrliches Mitglied dieser Kammer hat diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit gewidmet, in die Lehre des Gemeindefens Klarheit gebracht und die verschiedenen Grundstoffe, aus welchen solches zusammengesetzt ist, mit Scharfsinn gesondert. Der Bericht des französischen Ministers, womit er im Jahr 1829 ein Communalgesetz vorgelegt hat, enthält einen solchen Reichthum wahrer Staatsweisheit und practischer Ansichten, daß er von jedem, der sich für diese Sache in-

teressirt, gelesen und überdacht zu werden verdiente. Da ich hiernach voraussetzen darf, daß Sie Hochverehrte Herren! mit dem Vorwurfe Ihrer künftigen Berathung hinlänglichen vertraut sind, so werden Sie es mir vielleicht Dank wissen, wenn ich mich der allgemeinen Betrachtung über das Wesen und den Zweck der Gemeinden, über die verschiedenen Rechte und Befugnisse, die ihnen zur Erreichung ihres Zwecks zugetheilt werden müssen, enthalte.

Dagegen muß ich mir erlauben, noch einmal auf das zurückzukommen, was ich im Eingang anzuführen die Ehre hatte. Es ist ein großer Gewinn für einen Gesetzgeber, wenn er den Gesetzen eine geschichtliche Unterlage geben kann, wenn er auf bestehende Einrichtungen, die längst in die Denkweise des Volks übergegangen sind, zu bauen hat. Wer je in der Lage war, neue Einrichtungen durch Gesetze in das Leben zu rufen, oft bis auf die Benennungen herunter unbekannt, wenn die Folgen die ein solches Gesetz in unendlicher Mannigfaltigkeit haben kann, vor die Augen treten, und die er bei aller Vorsicht nicht voraussehen kann, weil ihm weder für die eine noch für die andere, die Erfahrung zur Seite steht, wer endlich weiß, wie einzelne Sätze, die er mit möglichster Klarheit ausgesprochen zu haben glaubt, den größten Mißverständnissen und Zweifeln ausgesetzt sind, der wird eine solche Aufgabe für ein sehr schweres Werk halten. Wer beispielsweise eine Gemeinde-Einrichtung schaffen wollte, wie wir solche gegenwärtig besitzen, mit einem Bürgermeister, mit einem Gemeinderath, einem Ausschuss und endlich noch im Hintergrund mit der Gemeindeversammlung, die alle auf einen Zweck hinwirken sollen, eine Zusammensetzung, wie ich sie in keinem neuern Gesetz gefunden habe, in dem dürfte leicht die Besorgniß entstehen, daß eine solche Construction Reibungen aller Art veranlassen, und endlich die Auflösung durch sich selbst herbeiführen müsse. Und doch haben wir diese Einrichtung schon so lange Jahre, die Nachteile sind nicht von der Art, daß sie ihr Gutes überwiegen, und ich halte mich überzeugt, daß eine Abänderung Ihren Wünschen nicht entsprechen würde.

Der Entwurf, den ich Ihnen daher vorlege, beruht auf etwas Gegebenem, auf dem, was sich geschichtlich ausgebildet hat, und durch das Edikt vom 14. Juli 1807 auf einige allgemeine Grundsätze zurückgebracht worden ist. Unsere Aufgabe ist daher nicht eine neue Gemeindeordnung zu schaffen, sondern nur die vorhandene zu prüfen, das Fehlende zu ergänzen, das Mangelhafte zu verbessern,

und dieses leitet mich auf den natürlichen Weg, zu den Veränderungen, welche in dem neuen Entwurf in Vorschlag gebracht worden sind.

Die erste Veränderung besteht darin, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgehoben ist. Sie werden sich erinnern, welche ausführliche Verhandlungen im Jahr 1822 stattgefunden haben. Die zweite Kammer hatte deren Beibehaltung beschlossen, die erste Kammer aber solchen verworfen; die zweite Kammer ist aber in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1823 dem Beschluß der ersten Kammer beigetreten. Bei dieser Uebereinstimmung konnte ich nur der allgemeinen Ansicht folgen, die bei der Verhandlung besonders hinsichtlich des zu besürchtenden Einflusses dieser Abänderung auf den Bürgergenuss, eine nähere Entwicklung erhalten sollen. Die zweite Abänderung besteht aber nicht in einer Abänderung des Bestehenden, im Gegentheil dieses soll erhalten werden, sondern in einer Abänderung des Entwurfs von 1822. Seither ist der erste Vorgesetzte von der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt worden. In dem Entwurf von 1822 wurde eine Candidatur von drei gewählten Mitgliedern in Vorschlag gebracht, aus welchen die Regierung einen auszuwählen habe. — Diese Einrichtung ist unter allen die am wenigsten zweckmäßige, und eher wäre vorzuziehen, der Regierung das unbedingte Ernennungsrecht zu überlassen. Die gegenwärtig bestehende Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit bei den Verhandlungen dargethan werden soll, ist beibehalten. Sollten Sie aber doch der Candidatur den Vorzug geben, so wird die Regierung sich nicht entgegen stellen. Die dritte Abänderung führt einen Census für die Wahlberechtigten in den Städten ein. Wahlfähig soll jeder Gemeindegewerbetreibende wie bisher bleiben, kein fähiges Talent, soll mit dem demüthigen Bann der Unfähigkeit zu öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken belegt werden, weil es nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, aber nur die sollen wählen, welchen ihres größern Besitzes wegen hauptsächlich daran gelegen ist, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit der Personen und Sachen im Staat erhalten werde. In Landgemeinden, in welchen der Unterschied der Stände nicht so bezeichnet ist, wo der ärmste Bauer und der Tagelöhner seinem Beruf nach mit dem reichsten auf gleicher Linie steht, beide für diesen Beruf einen gleichen Grad von Bildung nöthig haben, und wo weit weniger ein abhängiges Verhältnis statt findet, hat man die Abänderung des Be-

stehenden nicht für nöthig erachtet. Wer in diese Verhältnisse tiefer eingedrungen ist, wer solche im täglichen Leben zu beobachten Gelegenheit hatte, wird vielleicht einen höhern Census wünschen, aber er wird es billigen, daß in eigentlichen Gewerbstätten dieser Census höher sey, als in den übrigen. Eine vierte Abänderung besteht in der Dauer des Amtes der Bürgermeister und der Gemeinderäthe. Seither wurden beide auf die Dauer ihres Lebens erwählt, oder auch so lang wenigstens bis entweder ein freiwilliger oder gezwungener Austritt sie von ihrer Stelle entfernte.

Ferner ergänzte sich seither der Gemeinderath selbst durch Wahl aus der Zahl der Ortsbürger. Künftig sollen der Bürgermeister, so wie die Gemeinderäthe auf eine bestimmte Dauer von Jahren sämmtlich von der Gemeinde erwählt werden. Dieser Vorschlag ist in allen Entwürfen, die seither vorgelegt wurden, enthalten, er ist ziemlich der Wunsch des Landes, und darum auch in den neuen Entwurf aufgenommen worden. Indessen ist es nöthig, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, der besondere Berücksichtigung verdient. — Einer der wichtigsten Theile der Sicherheit des Rechts, das Unterpfandswesen nämlich, ist den Ortsgerichten, oder den künftigen Gemeinderäthen anvertraut. Es ist mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden, welche das ganze Vermögen sämmtlicher Hypothekenbewahrer ergreifen kann, weil einer für den andern haften muß. Durch das Wahlrecht, das dem Ortsgericht zustand, war solches in die Lage gesetzt, nur solche Personen auszuwählen, welche die schwere Last der Haftbarkeit durch den Besitz von schuldenfreiem Vermögen mit den übrigen übernehmen konnten. Wird künftig dem Pfandgericht, zugemuthet werden können, mit solchen Personen eine Verbindlichkeit zu übernehmen, welche ihm durch andere zugehört werden, von denen es nicht weiß, ob sie die Mittel haben, im Fall eines Rückgriffs für den Ersatz mit den übrigen einzustehen, und ob sie selbst nicht Gefahr laufen, den Nachtheil allein zu tragen. Und wie ist es, wenn das Ortsgericht zweifelt, oder sogar von dem Gegentheil sich überzeugt hält? — In dem Entwurf von 1822 ist darauf keine Rücksicht genommen worden, ungeachtet dieses Verhältniß damals so wenig wie jetzt unbekannt seyn konnte. Auch in dem gegenwärtigen Entwurf ist darüber hinweggegangen worden, um kein Mißtrauen zu erregen, als

wenn die Regierung nur ein Hinderniß in den Weg zu legen suche, einen allgemeinen Wunsch nicht erfüllen zu dürfen. Aber für dringende Pflicht hält sie es, darauf aufmerksam zu machen, und sie wird im Lauf der Verhandlungen, wenn die Mitglieder der Ständeversammlung sich selbst von der Nothwendigkeit überzeugt haben werden, den öffentlichen Kredit nicht durch Abänderungen, wie sehr sie auch in anderer Hinsicht zweckmäßig seyn mögen, sinken zu lassen, Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Die fünfte Abänderung besteht endlich in einer neuen Eintheilung der Gemeindebedürfnisse. Solche waren seither eingetheilt in gewöhnliche oder außergewöhnliche. — Diese Benennung ist nichts weniger als bezeichnend, denn das, was man außergewöhnlich nennt, ist so gewöhnlich wie alle übrigen. Die ersteren betreffen nämlich die Gemeinde als Corporation betrachtet, die letztere mehr nur die Gemarkung. Aber die Bedürfnisse der Gemarkung kehren so regelmäßig wieder, wie die der Corporation. Ferner hat die Erfahrung gelehrt, daß Begriffsbestimmungen nicht hinreichen, solche im einzelnen Fall mit Sicherheit anzuwenden, weil eine Ausgabe bald in diese, bald in jene Kategorie lediglich nur nach dem Begriff genommen übergehen kann. Es schien daher räthlich sich lediglich an Thatfachen zu halten und aus diesen allgemeine Resultate zu abstrahiren. Wenn man ein vervollständigtes Verzeichniß der seither in den Gemeinden vorgekommenen Ausgaben genau durchgeht, so fallen von selbst dreierlei Zwecke, für welche sie gemacht worden sind, in die Augen.

(Fortsetzung folgt.)

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung (Montag, den 16. d. M.) stehen folgende Gegenstände:

- 1) Bericht-Erhaltung über den von der ersten Kammer vorgelegten Gesetzesentwurf — die Aufhebung des Landrechts, Zusatz 6 1593 a. betreffend.
- 2) Bericht-Erhaltung über die erschienenen provisorischen Gesetze.
- 3) Begründung des Antrags des Abg. Rindschwender, die Wieder-Einführung eines Chaussee-Geldes betreffend.
- 4) Begründung des Antrags des Abg. Weller die wohlfeilere und die Selbstständigkeit des Staates mehr sichernde Einrichtung des Militärwesens betreffend.
- 5) Begründung des Antrags des Abg. v. Rottel, eine Untersuchung der Eigenschaft der Drittheilspflicht betreffend.
- 6) Diskussion über den Antrag des Abg. Rettig v. Jahr, den Recurs in Zoll- und Kreisstrafsachen betreffend.

Redacteur: A. L. Grimm, Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Eb. Grob.